

RS OGH 2001/11/20 3Ob250/01p, 3Ob251/18k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2001

Norm

EuGVVO 2012 Art45 Abs1 lita

dZPO §175

dZPO §213

EuGVÜ Art27

EuGVÜ Art47

Rechtssatz

Die Art der Zustellung richtet sich nach dem Recht des Urteilsstaats. Dieses Recht ist auch für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Zustellungen, also deren Rechtswirksamkeit, maßgebend. Die Zustellung eines Exekutionstitels (hier: Versäumungsurteil) gemäß §§ 175, 213 dZPO stellt eine im Rechtsverkehr zwischen Österreich und Deutschland rechtmäßige Art der Zustellung dar. Darin ist auch keine Verletzung des österreichischen ordre public zu sehen. Es ist der in Österreich wohnhaften Partei nach Zustellung der bei einem deutschen Gericht eingebrachten Klage zumutbar, sich über die für ihre Rechtsverteidigung bedeutsame deutsche Rechtslage aus eigenem Antrieb - also auch ohne eine gerichtliche Rechtsbelehrung (hier: Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten) - zu informieren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 250/01p

Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 250/01p

- 3 Ob 251/18k

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 3 Ob 251/18k

Auch; Beisatz: Zu bejahen wäre ein Verstoß gegen den ordre public also nur dann, wenn die Verfahrensrechte einer Partei in unerträglicher Weise beschnitten worden sind. Dafür ist stets das ausländische Verfahren als Ganzes und anhand sämtlicher Umstände zu beurteilen. (T1)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116062

Im RIS seit

20.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at